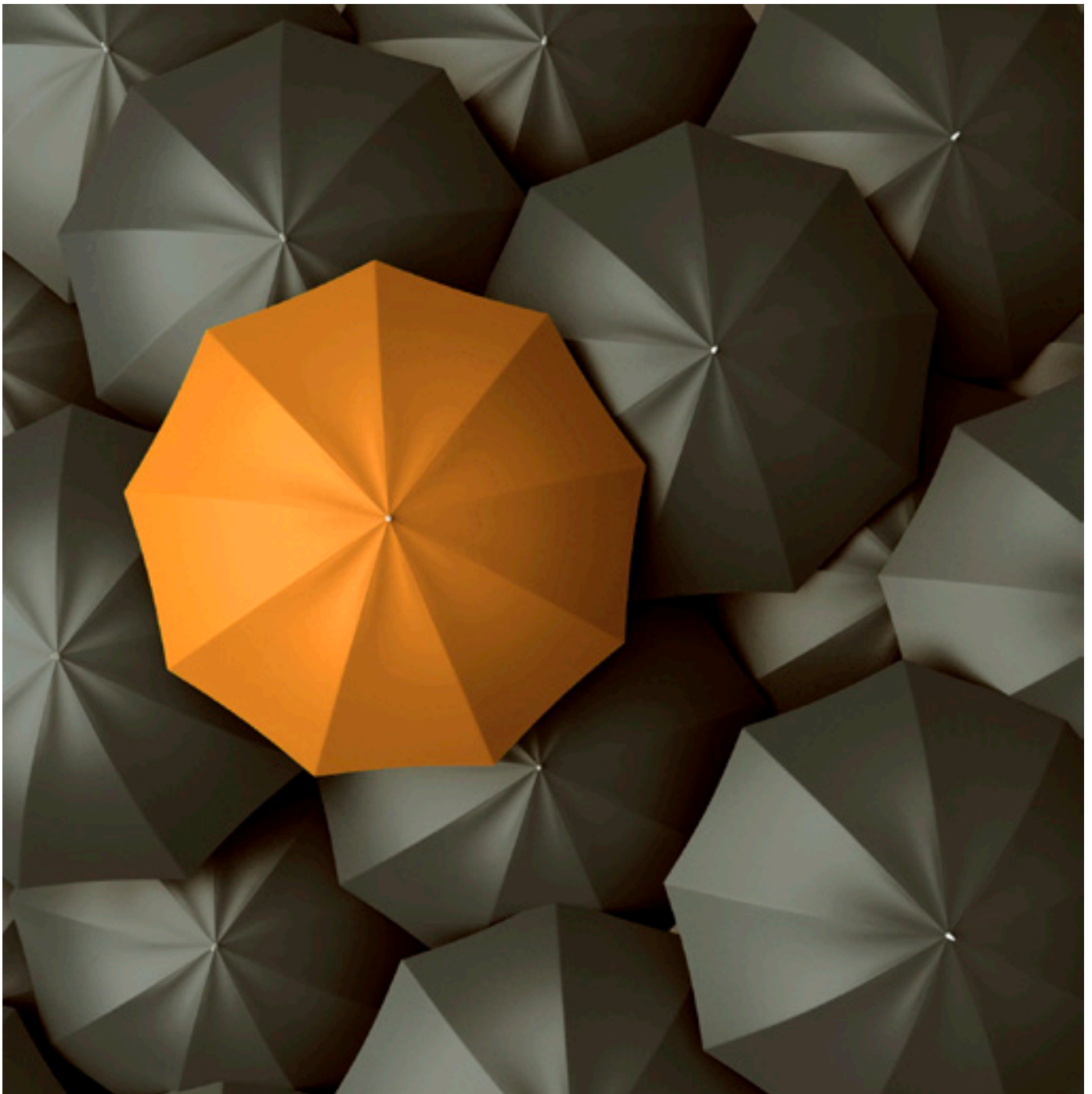

SCHADENPRAXIS

01/2014

Fallbeispiel Hagelschaden · Sachverständige



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
 Mit der Schadenpraxis 01/2014 übersenden wir Ihnen das zweite Exemplar der neuen vierteljährlichen Informationsschrift für Versicherungsnehmer und ihre Berater.

Wir freuen uns besonders über die vielen positiven Reaktionen auf unsere Erstausgabe. Diese bestätigen unsere Einschätzung, dass die gelebte Praxis in der Großschadenregulierung einer kritischen Analyse unterzogen werden muss und die versicherungsnehmende Seite inklusive ihrer Berater einen Informationsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Rechte, Pflichten und möglichen vertraglichen Ansprüchen im Schadenfall hat. Es gilt also deutlich zu machen, wo es andere Auffassungen zur Regulierungspraxis gibt, und auf welchen Argumenten diese basieren. Schadenregulierung sei ein „geben und nehmen“ heißt es aus Regulierungskreisen. Daran ist bei einem komplexen Großschaden viel Wahres. Aber der Geschädigte sollte seine tatsächlichen Ansprüche oder andere Meinungen kennen, um beurteilen zu können, was er gibt und was er nimmt oder wie hoch sein Prozessrisiko ist.

Der Schadenregulierungsprozess selbst muss so gestaltet werden, dass nicht einseitig die Interessen der Versicherer Berücksichtigung finden. Hierbei ist insbesondere die etablierte Tätigkeit der Sachverständigen kritisch zu betrachten; insbesondere solcher, die ausschließlich in der Versicherungswirtschaft und zudem noch in Versicherern nahestehenden Organisationen engagiert sind. Sachverständige sollten grundsätzlich nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie Spezialwissen haben. Nur das ist rechtlich zulässig. Wenn die Versicherer sie darüber hinaus als Berater für die

Prüfung von Umständen des Versicherungsfalles einsetzen, muss dies auch so kommuniziert werden und der Umfang der bestehenden geschäftlichen Beziehung muss offengelegt werden. Die Tätigkeiten sind voneinander zu trennen. Der Einsatz desselben Sachverständigen für beide Bereiche und die Verquickung von Fragen zum Vorliegen eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles und der Schadenhöhe ist unzulässig. Genauso der Versuch hierdurch dem Versicherer die ihm obliegende Beweislast bei Sachverhalten, die möglicherweise einer Ersatzpflicht entgegenstehen könnten, zu erleichtern. Hieran hat der Versicherungsnehmer erst einmal kein Interesse. Der Versicherungsnehmer sollte sich gut überlegen, ob er Sachverständige beauftragt, die üblicherweise für Versicherer arbeiten oder dem Versicherer nahestehenden Organisationen angehören. Auch sollte er Beiratsverfahren grundsätzlich skeptisch gegenüberstehen. Auch wenn man in diesen Konstellationen nicht grundsätzlich Parteilichkeit oder fehlende Neutralität bzw. Objektivität unterstellen darf, kann der Versicherungsnehmer dies kaum beurteilen. Man schaut jedem bekanntlich nur vor den Kopf. Mit diesem Themenkreis hat sich der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht Jürgen Edel in dieser Ausgabe näher auseinandergesetzt. Mit interessanten Ergebnissen.

Zudem zeigen wir in dieser Ausgabe anhand eines praktischen Beispiels auf, wo die versicherungsnehmerfreundliche Auslegung zu einem völlig anderen Ergebnis kommt, als die Handhabung in der Regulierungspraxis, die nicht dem vertraglichen Anspruch aus Sicht des Versicherungsnehmers gerecht wird.

Wir wünschen Ihnen ein schadenfreies und gesundes Jahr 2014!

In eigener Sache: Wir sind stets an Beispielen aus der Praxis (auch in anonymisierter Form) sowie an Fachbeiträgen interessiert. Bitte zögern Sie nicht sich diesbezüglich an uns zu wenden: beitrag@schadenpraxis.com

Wenn Sie die Schadenpraxis zukünftig per Email erhalten möchten, freuen wir uns über eine Nachricht an: anmeldung@schadenpraxis.com
 Befreundete Unternehmen oder Geschäftspartner könnten Interesse an der Schadenpraxis haben?
 Empfehlen Sie uns gerne weiter.



ZITAT AUS DER PRAXIS

„Diese Fälle kommen gar nicht bis zu uns“

„Diese Fälle kommen gar nicht bis zu uns“
 (Ein Richter des 4. Senats des Bundesgerichtshofes auf einer Seminarveranstaltung bei einem Meinungsaustausch in der Pause)

Die obige Aussage zeigt ein Dilemma der Versicherungsnehmer auf. In vielen Fällen werden Schäden durch die Regulierungspraxis (Regulierer/Sachverständige) unter Annahme von Rechtspositionen beziffert, denen die herrschende Meinung in der Literatur und teilweise in der Rechtsprechung entgegensteht, ohne dass es Grundsatzurteile des Bundesgerichtshofes oder einheitliche höhere Rechtsprechung (OLG) gibt.

Für die Versicherungsnehmer ist es deshalb extrem schwierig, andere Auffassungen und mögliche höhere Ansprüche hieraus zu erkennen. Man einigt sich und die Versicherungsnehmer sind zufrieden (siehe Schadenpraxis 1/2013).

Bemerkenswert ist, dass die wesentlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in den letzten zwanzig Jahren fast ausnahmslos die Meinungen der Literatur und nicht die jahrzehntelange Handhabung durch die Regulierungspraxis bestätigt haben. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Versicherer nicht, wie immer zu lesen ist, grundsätzlich großzügig regulieren. Zudem drängt sich der Verdacht auf, dass Versicherer die Etablierung einer entsprechenden Rechtsprechung erfolgreich vermieden haben. Unklar ist, warum sich das aktuell offenbar ändert.

Zuletzt war dies bei Entscheidungen zum Versicherungswert und zur Ersatzpflicht von behördlich veranlassten Mehraufwendungen der Fall.

Anmerkung zur Ersatzpflicht von Mehraufwendungen:

Die Versicherer haben die Musterbedingungen (Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen 2010) in Folge des oben angesprochenen Urteils (BGH 2008, R&S 2008,292 ff) geändert. Insofern hatte Wälder mit seiner in der Anmerkung zum Urteil geäußerten Vermutung recht (s. Wälder, R&S 2008, S. 297).

Ob der neu formulierte Ausschluss Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Die entsprechende Argumentation ist ebenfalls der Anmerkung zu dem Urteil zu entnehmen (Funktionskonkurrenz des Begriffes „Neuwert“, mit Hinweis auf BGH 92; R&S 93,397).

In der Praxis dreht sich die Diskussion bei der Berechnung von Schäden um die Anforderungen, die an „Auflagen“ der Behörden zu stellen sind. Diese sind in der entsprechenden Klausel als Voraussetzung formuliert. Regulierer und ihre

Sachverständige verlangen in der Regel einen schriftlichen Verwaltungsakt. Für die Versicherungsnehmer günstiger ist die Auffassung von Ihnen in einer Anmerkung zum Urteil des OLG Köln (s. Ihne, R&S 2005, S. 45), der auch wir uns anschließen. Diese ist methodisch korrekt begründet und beruht nicht wie die Auffassung der Regulierer/Sachverständigen lediglich auf dem Verweis, dass man das schon immer so handhabt und die Sachverständigen, die dies in die Berechnung einbeziehen, seien schließlich dazu beauftragt und qualifiziert (wodurch überhaupt?), die bedingungsgemäße Schadenhöhe zu berechnen.



SACHVERSTÄNDIGE IN DER SCHADENREGULIERUNG

RA Jürgen M. Edel, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Beckum

In den Fällen, in denen es in der Großschadensregulierung zu Problemen gekommen ist, ähneln sich die Abläufe:

Der Versicherungsnehmer informiert nach Eintritt des Schadensfalles den Versicherer.

Es kommt zu einem ersten Regulierungsgespräch, bei größeren Schäden am Schadensort, an dem auf Seiten des Versicherers nicht nur der Regulierer, sondern auch Sachverständige für alle in Betracht kommenden Bereiche (z. B. Gebäude-, Betriebseinrichtungs-, Vorräte- und Betriebsunterbrechungsschaden) teilnehmen.

Die Teilnehmer auf Seiten des Versicherungsnehmers sind demgegenüber überschaubar; neben verantwortlichen, geschäftsführenden Mitarbeitern ist das regelmäßig noch der betreuende Makler.

Man kommt überein, die vom Versicherer mitgebrachten (i.d.R. „öffentlich bestellten und vereidigten“) Sachverständigen im beiderseitigen Interesse mit der Feststellung des „bedingungsgemäßen Schadens“ zu beauftragen (sog. Beiratsverfahren).

Die Sachverständigen ermitteln dann regelmäßig in alle Richtungen, anfangen mit der Frage der Schadensentstehung, beschäftigen sich in diesem Zusammenhang (und auch allgemein) mit der Frage, ob das Objekt im vertragsgemäßen Zustand gehalten und betrieben wurde, ausgiebig aber auch mit Fragen etwaiger Obliegenheitsverletzungen, also wesentlich mit Gesichtspunkten, die dem Versicherer Leistungskürzungen ermöglichen würden.

Im Zuge der Ermittlung des „bedingungsgemäßen Schadens“ werden die Vertragsbedingungen vom Sachverständigen mittelbar ausgelegt, legt er fest, was unter die Vertragsbestimmung fällt und in der „bedingungsgemäßen Schadenshöhe“ zu berücksichtigen ist oder nicht.

Der Sachverständige lässt sich dann Angebote vom Versicherungsnehmer vorlegen, verhandelt diese ggf. nach (oder belegt sie wegen vermeintlicher Überhöhungen mit (pauschalen Abzügen) und erteilt „Freigaben“.

Nach durchgeführter Reparatur bzw. Wiederbeschaffung lässt er sich die Rechnungen vorlegen, prüft und bewertet diese als entschädigungspflichtig oder nicht. Regelmäßig ist der Sachverständige dann auch der Auffassung, dass entweder der Aufwand der tatsächlichen Reparatur bzw. Wiederbeschaffung die Obergrenze der Entschädigung festlege, oder nur der Aufwand der denkbar günstigsten Reparatur bzw. Wiederbeschaffung anzusetzen sei und entschädigt werden müsse.

Zum Abschluss dieser (insbesondere auch im anfallenden Stundenvolumen) umfassenden Tätigkeit unterbreitet der Sachverständige ein Gutachten, mit dem er die „bedingungsgemäßen Entschädigungsansprüche“ feststellt, zudem etwaige Ansatzpunkte für Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers, Unterversicherungsabzüge usw.

Unter Verweis auf das Gutachten und die dortigen Ausführungen des Sachverständigen wird der Regulierer eine entsprechende Entschädigungshöhe anbieten, regelmäßig als Abfindungsvergleich, der dann den Regulierungsprozess abschließen und weitere Ansprüche ausschließen soll; etwaig vertraglich vorgesehene Vertragszinsen, die bei größeren Schäden und längerem Zeitraum bis zur Abrechnung ein erhebliches Volumen annehmen können, bleiben dabei häufig unberücksichtigt.

Der Versicherungsnehmer wird daran mitwirken, dass dieser Sachverständige alle von ihm angeforderten Unterlagen und Informationen erhält; immerhin ist er der Auffassung, dass der Sachverständige für beide Parteien objektiv, neutral und unabhängig tätig wird und er daher mitwirken muss.

Häufig wird er dann auch der Auffassung sein, dass dessen Feststellungen zutreffend sind, er die „bedingungsgemäße Schadenshöhe“ und damit Entschädigung richtig ermittelt habe; beim Versicherungsnehmer aufkommende Zweifel werden überzeugend mit Hinweis auf Objektivität, Unparteilichkeit und „langjährige gleichgelagerte Handhabung“ auf den ersten Blick überzeugend ausgeräumt.

Gerade auch Umstände eigenen (vermeintlichen) Fehlverhaltens werden den Versicherungsnehmer verunsichern, ihm wird einleuchten, dass er dann sicherlich auch Abzüge hinnehmen muss. Ihm wird auch die Auffassung eingängig sein, dass er ohnedies nicht mehr als die tatsächlich aufgewendeten Kosten verlangen könne, zur Schadensminderung verpflichtet sei und sich „am Schaden nicht bereichern dürfe“.

Mit dieser bislang durchaus gängigen Schadenregulierungspraxis, mit der der Versicherer aktives Schadenmanagement betreibt, ist es der Versicherungswirtschaft effektiv gelungen, dem Versicherungsnehmer wichtige Steuerungsmechanismen zu nehmen, mit der Folge, dass zweifelhaft erscheint, ob der Versicherungsnehmer tatsächlich die ihm zustehende versicherungsvertragliche Leistung erhält.

Es vermittelt sich vielmehr der Eindruck, dass diese Schadenregulierungspraxis den Fokus allzu sehr auf die Interessen des Versicherers legt, dabei auch die von ihm gewünschte Auslegung zum Versicherungsumfang zugrunde gelegt wird.

Dabei werden leider auch Fragestellungen zum Versicherungsfall – ohne genügende Berücksichtigung der Beweislastverteilung – und zum Nachweis der Schadenshöhe zum Nachteil des Versicherungsnehmers vermengt.

In dieser Schadenregulierungspraxis kommt dem Sachverständigen ersichtlich eine überragende Bedeutung zu; er erstellt das Gutachten, das später zur Grundlage der konkreten Abrechnung wird.

Eigentlich müsste es diametral entgegengesetzt laufen: Grundsätzlich ist es Aufgabe des Versicherungsnehmers, seine versicherungsvertraglichen Ansprüche zu ermitteln und zu beziffern. Nur dann, wenn er diese Aufgabe selbst wahrnimmt, kann er sicherstellen, dass er die Leistung erhält, für die er zuvor auch seine Versicherungsprämie entrichtet hat.

Nur dann, wenn der Versicherungsnehmer anhand des Vertrages (unter Zuhilfenahme eigener Berater) seine Ansprüche prüft und konkret beziffert, wird er diese kennen und durchzusetzen wissen; anzunehmen, der Versicherer prüfe von sich aus detailliert – wie ein neutraler Richter –, welche Ansprüche dem Versicherungsnehmer zustehen, erscheint ebenso blauäugig, wie anzunehmen, dass der Versicherer bei der Auslegung unklarer Bestimmungen von sich aus für den Versicherungsnehmer günstige Gerichtsentscheidungen zugrunde legen würde.

Der Versicherungsnehmer wird dann auch erkennen, dass es – soweit man zu den Eingangsbetrachtungen zurückkehrt – grundsätzlich nicht auf den tatsächlichen Reparatur – oder Wiederbeschaffungsvorgang ankommt; regelmäßig sind bei zerstörten Sachen der Neuwert (i.d.R. der Listenpreis des Herstellers) und bei beschädigten Sachen die fiktiven Reparaturkosten zu entschädigen, aber dabei nicht grundsätzlich nur solche für die günstigste, technisch mögliche, der vom Sachverständigen angenommenen Reparaturalternativen.

Ob und wie der Versicherungsnehmer repariert bzw. wiederbeschafft bzw. „den Schaden beseitigt“, liegt in seinem Zuständigkeitsbereich – und gerade nicht im Zuständigkeitsbereich des Versicherers bzw. des Sachverständigen, die allerdings häufig einen gegenteiligen Eindruck erwecken. Sie – Versicherer bzw. Sachverständiger – müssen auch nicht diesen Vorgang organisieren oder begleiten, allerdings auch keine, über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehenden Kosten tragen.

Dem Versicherer kommt bei dieser Vorgehensweise – dem eigenen aktiven Schadenmanagement des Versicherungsnehmers – letztendlich nur noch eine „passive Rolle“ zu. Der Versicherer kann natürlich – mit „eigenen“ Sachverständigen als seinen Beratern – den Versicherungsfall umfassend prüfen, insbesondere zu der Frage, ob die geltend gemachten Ansprüche überhaupt und ggf. in welcher Höhe berechtigt sind; hier bestehen dann auch weitgehende Auskunftsbefugnisse des Versicherungsnehmers.

Soweit nun der Versicherer meint, Einwendungen gegen seine Leistungsverpflichtung, zum Leistungsgrund und/oder der Leistungshöhe, erheben zu können, wird er diese darzulegen und zu beweisen haben; mit der Berufung auf das Gutachten eines eigenen Beraters wird er seine Beweislast aber noch nicht erfüllt haben.

Vorteil: Der Versicherer steuert nicht mehr – durch die Sachverständigen – den Regulierungsprozess; nicht der Versicherer – oder die Sachverständigen – legen die Versicherungsbedingungen aus und entscheiden über die Ansprüche, sondern im Bedarfsfälle ein dazu berufener Richter.

Kommen wir zur eingangs dargestellten bisherigen Regulierungspraxis zurück und zu dem, was als fehlerhaft zu bewerten ist: Zunächst wird man feststellen müssen, dass die Feststellung eines „bedingungsgemäßen Schadens“ nicht in den Aufgabenbereich eines Sachverständigen fällt, und zwar grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar!

Die Auslegung der Vertragsbedingungen danach, was nun in die Berechnung einfließen und dann konkret reguliert werden muss (und was nicht), ist Aufgabe der Vertragsparteien und für den Streitfall Aufgabe eines Richters; es fällt bereits nicht in den Kompetenzbereich eines (technischen) Sachverständigen, juristische Fragestellungen (und der Begriff „bedingungsgemäß“ kennzeichnet solche) abschließend zu prüfen und zu bewerten. Der Sachverständige hat letztendlich – soweit nichts anderes wirksam vereinbart wurde – „Preise zu ermitteln“.

Umfangreiche Prüfungen zu möglichen Obliegenheitspflichtverletzungen, zur Unterversicherung usw. dienen ausschließlich dem Versicherer, um ihm die Möglichkeit zur Leistungskürzung zu geben.

Als Berater des Versicherers könnte der Sachverständige dahingehend ermitteln, es erscheint allenfalls fraglich, ob er dann noch als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ auftreten kann; auch sind mögliche Grenzen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz zu beachten.

Soweit der „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ im Auftrage beider Parteien tätig wird, erscheint allerdings diese Tätigkeit unzulässig, und aus hiesiger Sicht für den Sachverständigen auch problematisch:

„Öffentlich bestellte und vereidigte“ Sachverständige müssen nach den Bestellungsordnungen der jeweiligen IHK regelmäßig die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bieten. Im Zuge der Vereidigung schwören sie dann auch, unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch als Sachverständige tätig zu werden.

Das stellt erhebliche Anforderungen, so dass der Sachverständige:

- sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen darf, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit),
- keine Verpflichtungen eingehen darf, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit),



- bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten hat, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt, dann auch bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren und die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen zu beantworten hat (Unparteilichkeit).

Nach der Rechtsprechung kann ein Sachverständiger dann auch nur so lange öffentlich bestellt bleiben, wie er diese Voraussetzungen erfüllt. Das ist fortlaufend durch die Bestellungsbehörde zu überprüfen, wobei es zur Abbestellung noch nicht einmal des Nachweises bedarf, dass eine Ungeeignetheit vorliegt, sondern bereits durch Tatsachen belegte Zweifel am Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen hierfür ausreichen.

Sieht sich mithin ein solcher, von den Parteien übereinstimmend beauftragter, „öffentlich bestellter und vereidigter“ Sachverständiger (ob nun von sich aus, oder auf Zuruf des Regulierers, sei dahingestellt) berufen, über den – mit beiden Parteien einvernehmlich abgestimmten – Aufgabenbereich einer technischen Bewertung hinaus solche Umstände zu prüfen, die ausschließlich dem Versicherer dienlich sein können, dann dokumentiert sich aus meiner Sicht darin ein recht klarer Verstoß gegen die Bestellungsbedingungen.

Ob man in solchen Fällen die zuständige Bestellungsbehörde informiert, damit diese eine ggf. notwendig werdende Abbestellung vornehmen kann, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Auch der Einzelfallprüfung zu weiteren Schritten werden solche Fälle vorbehalten bleiben müssen, in denen Schadenregulierer und Sachverständiger „Hand in Hand“ zusammenarbeiten, mit der Vorgabe, unter Kompetenzüberschreitung des Sachverständigen und fehlerhafter, der Rechtsprechung widersprechender (aber in Einklang mit der Rechtsauffassung des Versicherers stehender) Bewertung ein Gutachten zu erstellen, mit dem – unter dem Eindruck vermeintlicher Objektivität – die Entschädigung möglichst gering gehalten werden soll; in derartigen Extremfällen kommt in Betracht, zur Prüfung etwaig strafbarer Verhaltensweisen die Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Fazit:

Die verbreitete Schadensregulierungspraxis – mit aktivem Schadensmanagement des Versicherers – birgt aus meiner Sicht für den Versicherungsnehmer deutliche Risiken; er verlässt sich dann darauf, dass der Versicherer – auch durch den Einsatz von ihm bereitgestellter Sachverständiger – den Versicherungsfall zügig und vertragsgerecht entschädigen will, also von sich aus ermittelt, welche Ansprüche dem Versicherungsnehmer zustehen und diese auch der Höhe nach zutreffend ermitteln lässt.

In den Fällen, in denen sich Sachverständige über ihren eigentlichen Kompetenzbereich hinaus mit solchen Fragen beschäftigen, die dem Versicherer Leistungskürzungen ermöglichen,

in denen Sachverständige sich zum Schadensregulierer erheben und an die Stelle des Versicherers treten, dann entscheiden, was und in welchem Umfang zu regulieren ist, wie Versicherungsbedingungen zu verstehen sind, usw., wird man ein brauchbares, neutrales Gutachten nicht mehr erwarten können.

In den Fällen, in denen eine starke Bindung des Sachverständigen an die Versicherungswirtschaft vorliegt, wird man das in gleicher Weise beurteilen müssen; hier bestehen bereits durchgreifende Bedenken an der Unparteilichkeit.

Im Ergebnis wird der vernünftige Versicherungsnehmer davon abgehen müssen, dem Schadenregulierer die Aktivität in der Schadensregulierung zu überlassen, sondern diese mit eigenen fachkundigen Beratern selbst aktiv betreiben; nur dann bleibt er „auf Augenhöhe“ mit dem Versicherer und kann erreichen, dass alle vertraglichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Er stellt damit aber auch sicher, dass der Versicherer schnellstmöglich die von ihm benötigten – und vom Versicherungsnehmer zu ermittelnden – Informationen erhält, um seine Entschädigungsprüfung abzuschließen; erst dann ist regelmäßig die Leistung des Versicherers fällig.

RA Jürgen M. Edel, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Beckum



ERSATZ VON REPARATURKOSTEN NACH HAGELSCHLAG - GROSSZÜGIG REGULIERT -?

Ersatz wegen zerstörter oder beschädigter Sache?

Zwei Reparaturen sind technisch möglich – welche Kosten werden entschädigt?

Welche Preise sind anzusetzen?



Sachverhalt

Das Flachdach einer 15 Jahre alten Industriehalle bestehend aus Trapezblechen auf Betondecke, 10 cm Schaumstoffdämmung, PE-Folie wird von Hagelschlag getroffen. Die Folge sind unregelmäßig über das gesamte Dach verteilte großflächige Dellen.

Die Versicherungsnehmerin (VN) holt Reparaturangebote ein. Alle Anbieter sind sich einig, dass eine Überklebung aller einzelnen Dellen nicht dem technischen Standard entspricht („Flickenteppich“).

Dachdecker A bietet an, eine Glasfaserfolie aufzubringen und danach eine weitere neue Folie zu verlegen. Die Glasfaserfolie ist notwendig, um sogenannte Weichmacher aus der alten Folie, die u.U. zu verminderter Haltbarkeit bei der neuen Folie führen könnten, abzutrennen. Kosten 300.000,-€.

Dachdecker B lehnt diese Reparaturmöglichkeit mit Hinweis auf die sogenannten Weichmacher in der alten Folie ab und will eine Gewähr für eine solche Reparaturweise nicht übernehmen. Er bietet die Entfernung der beschädigten Folie, Austausch der Dämmung soweit beschädigt sowie anschließendes Verlegen einer neuen Folie an mit dem Hinweis, nur

dies sein eine fachgerechte Reparatur. Kosten 1.500.000,-€.

Dachdecker C schließt sich der Reparaturweise und Argumentation von B an, aber zu einem Preis von 1.800.000,-€.

Der vom Versicherer beauftragte Sachverständige erstellt ein Gutachten, in dem er als Schadenhöhe die von Dachdecker A angebotene Reparatur als eine dem „Stand der Technik“ entsprechende übliche Reparaturmöglichkeit zugrundelegt. Zuvor hatte der Versicherer über seinen Sachverständigen vergeblich versucht per speziellem Gutachten den Nachweis zu führen, dass die Folie und damit das Dach dauerhaft entwertet sei und insofern die Voraussetzungen für die Neuwertversicherung und damit Ersatz der Reparaturkosten nicht gegeben seien.

Der Versicherer will den Schaden mit 300.000,-€ abrechnen.

Bewertung

Ersatz bei zerstörter / beschädigter Sache

Voraussetzung der Neuwertversicherung / Dauerhafte Entwertung



Die zugrundeliegenden Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) sehen in der Regel eine Grenze der Neuwertversicherungsfähigkeit hin zum Ersatz des Zeitwertes vor, wenn Sachen einen Wert von weniger als 40 % des Neuwertes haben. Dauerhaft entwertete Sachen werden darüber hinaus nur zum gemeinen Wert „also im Prinzip Schrottwert“ entschädigt. Im vorliegenden Fall hätte das geheißen, der Versicherer ersetzt faktisch nichts.

Allerdings findet der dargelegte Versuch in den Bedingungen keine Stütze. Die Entwertungs- oder Zeitwertgrenze wird bei Gebäuden durch die Sachverständigen der Versicherer häufig auf Bauteile bezogen. Die Bedingungen sprechen aber von der versicherten Sache. Versicherte Sache ist das Gebäude. Dieses ist aber nicht schon dadurch entwertet, wenn das Dach vor dem Schaden als solches total zerstört ist. Eine Vorschädigung findet höchstens beim Reparaturkostenersatz Berücksichtigung, nämlich wenn sich durch die Reparatur der Zeitwert erhöht. (vgl. zuletzt OLG Bamberg; R&S 2014, S. 19). Bei dem geschädigten Gebäude sind also die Reparaturkosten im Rahmen der Neuwertversicherung zu ersetzen, da das Gebäude an sich nicht zerstört ist. Dann nämlich wäre laut Bedingungen der Versicherungswert zu ersetzen, also der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (Anmerkung: Mit der Auslegung und der praktischen Handhabung der Begriffe zerstört und beschädigt beschäftigen wir uns in der Ausgabe 2 /2014 intensiver).

Welches Angebot ist der Ersatzleistung zugrunde zu legen?

Zu entschädigen sind nach dem Wortlaut der Bedingungen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung. Das lässt darauf schließen, dass die Sache nach der Reparatur absolut denselben technischen Zustand und/oder Wert (??) haben soll wie vor dem Schaden. Sonst gäbe es keinen Grund für die Erstattung einer eventuellen Wertminderung. Ob dies nur wertmäßig gilt oder auch für die geforderte technische Identität der Sache ist nicht geklärt. Der Kommentar von Martin will beide Fälle hierunter erfasst sehen, macht das aber von der Frage der Zumutbarkeit abhängig. Der Anspruch in der Neuwertversicherung besteht aber auf Ersatz der Sache gleicher Art und Güte, also Neubau des Gebäudes so wie vor dem Schaden vorhanden. Warum soll ein Versicherungsnehmer also bei Reparaturen anders gestellt werden. Der durchschnittliche VN, auf den es nach BGH Rechtsprechung ankommt, wird erwarten und den Wortlaut so verstehen, dass er Kosten für eine Reparatur in den ursprünglichen Zustand erhält. Eine eventuelle Wertminderung wird er so verstehen, dass sie den Wertverlust ausgleichen soll, den er trotz Reparatur in den ursprünglichen Zustand erleidet, allein weil die Sache repariert wurde. (Bsp. unfallgeschädigtes Fahrzeug).

Wenn man geringfügige Abweichungen zum Zustand vor

Schaden als zumutbar i.S. von Martin ansehen würde, können dies nur solche sein, die absolut keinerlei Nachteile in jedweder Hinsicht für den VN bedeuten.

Im vorliegenden Fall würde die Reparatur des Anbieters A folgende Nachteile beinhalten, die auch nicht dadurch ausgeräumt werden, dass der Sachverständige des Versicherers diese negiert und für unbeachtlich erklärt:

- Erhöhte Brandlast durch zusätzliche Folie
- Bedenken und zusätzliche Risiken hinsichtlich Haltbarkeit und Dichtigkeit (doppelte Fehlerquelle, Risiko der Weichmacher, fachgerecht?)
- Im Falle eines Brandes höhere Beaufschlagung mit Chlor aus der Verbrennung der zusätzlichen Folie und damit höhere Schäden
- Im Falle einer späteren Reparatur/Neubedachung erhöhte Demontage- und Entsorgungskosten

Es reicht aus, wenn der VN Risiken als solche glaubhaft vorträgt. Dem Versicherer würde es bei der Auffassung von Martin obliegen zu beweisen, dass es absolut keine Nachteile gibt. Diesen Beweis kann er allerdings nicht dadurch führen, dass sein SV dies in einem Auftragsgutachten „sachverständigen-seits feststellt“ wie es immer so schön heißt. Es soll dem VN vermutlich suggerieren, dies hätte etwas von anzuerkennender Autorität, dient aber nur dem Versuch die Interessen des Versicherers durchzusetzen.

Welche Preise sind anzusetzen?

Zu ersetzen ist bei Gebäuden der ortsübliche Neubaupreis, entsprechend ortsübliche Reparaturkosten. Dies sind weder die teuersten noch die günstigsten und sie können nach der Rechtsprechung durch Durchschnittsbildung ermittelt werden.

Im vorliegenden Fall: 1.650.000,-€.

Die Krönung dieses Falles. (Für zartbesaitete Regulierer und Sachverständige nicht als Lektüre empfohlen):

Was passiert eigentlich, wenn der Versicherungsnehmer für 300.000,-€ reparieren lässt und für 1.350.000,-€ eine Yacht kauft?

Wir wünschen ihm viel Spaß mit der Yacht und hoffen auf eine Einladung.

Ob und wie der VN repariert ist unerheblich für den Entschädigungsanspruch. Lediglich die sogenannte Neuwertspitze (Reparaturkostenanteil über Zeitwert) hängt ab von einer durchgeführten Reparatur. Diese Neuwertspitze bezieht sich

aber auf das Gebäude insgesamt. Die Reparaturkosten liegen im aktuellen Fall nicht über dem Zeitwert des Gebäudes.

Die Regulierungspraxis versucht die geringere Summe (300.000,-€), die der Sachverständige zugrundelegt hat, häufig durch Hinweise auf die Neutralität, Kompetenz und Erfahrung desselben zu stützen, oder durch die Berufung auf eine Schadenminderungspflicht, ein Bereicherungsverbot oder den sogenannten Grundgedanken der Versicherung.

Den Versicherungsnehmer trifft aber keine Schadenminderungspflicht in dem Sinne, dass er die günstigste technisch mögliche Reparatur akzeptieren muss. Ihm steht die vertrag-

lich vereinbarte Leistung zu. Ein Bereicherungsverbot gibt es nicht. Der Versicherungsnehmer bekommt das, wofür er und alle anderen Versicherten Prämie bezahlt haben. Die Idee der Versicherung bleibt ebenfalls unberücksichtigt, so lange der durchschnittliche Versicherungsnehmer diese bei verständiger Würdigung nicht dem Wortlaut des Vertrages entnehmen kann. Die persönlichen Gefühle der Beteiligten, ob eine Entschädigung „gerecht gegenüber den Prämienzahlern“ oder „notwendig“ sei, sind ebenfalls unbeachtlich.





Schadenmanagement für Versicherungsnehmer

Ihr Spezialist im Schadenfall. Für Versicherungsnehmer. An der Seite des Maklers.

Mit unserem Netzwerk aus erfahrenen Schadenmanagern, Ingenieuren und Rechtsanwälten unterstützen wir Versicherungsnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche – von Anfang an.

Wir diskutieren auf Augenhöhe mit Regulierern, Juristen und technischen Sachverständigen des Versicherers – als Team an der Seite des Versicherungsnehmers oder seines Maklers.

Wir unterstützen Sie bei der interessenwahrenden Koordination von strategischer Wiederaufbauplanung und Wahrung vertraglicher Ansprüche.

Rufen Sie uns an!

Kontakt:

Harald Vollgraf

Peritos

HKV Management GmbH

Sternstraße 7 · 59269 Beckum

Tel. : 02521 / 8 29 04 11

hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de



Wir suchen Partner:

- Fachanwälte/innen für Versicherungsrecht
Standort: Münsterland

zur Verstärkung unseres Teams. Es erwartet Sie eine spannende Herausforderung in einem anspruchsvollen Tätigkeitsgebiet.

Bewerben Sie sich unter:

hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de